

Reichsstelle für den Außenhandel

Berlin, den 23. Oktober 1933.

Allg. Nr. 2157.

EINGEGANGEN BEIM
Deutschen General Konsulat
IN MONTREAL
am 3. NOV 19 33
Eingeb. Nr. 1024

An

sämtliche diplomatischen und konsularischen
Vertretungen mit Ausnahme von Rom (Vatikan).

In dem Gesetz über Maßnahmen zur Förderung
des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (RGBl. I Nr. 116)
ist bestimmt, daß die bisherige Zentralstelle für
Außenhandel nunmehr „Reichsstelle für den Außenhandel“
heißt. Das erwähnte Gesetz sowie die Ausführungsver-
ordnung und die von den Ministerien verbreitete Pres-
senotiz ist in der Korrespondenz „Industrie und Han-
del“ Nr. 243 vom 19. Oktober 1933 erschienen.

1/ Unterstuf.
nied. in der Schmiedestube
zur Kontrolle in: Aufzugs.

W. Reicher

Thunauer

2/ Gold

M 4/11 33

ü

h.
h.
h.

h.
Hoe.